

BGer 1C 253/2017 vom 10. Mai 2017

Bundesgericht, 2017-05-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_253_2017

FR: TF 1C 253/2017 du 10 mai 2017

IT: TF 1C 253/2017 del 10 maggio 2017

Regeste

Opferhilfe; Staatshaftung | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

A._____ gelangte mit einer als "Gesuch um Opferhilfe Bern inklusive Staatshaftung" überschriebenen Eingabe vom 21. März 2017 an das Verwaltungsgericht des Kantons Bern. Dieses trat mit Urteil vom 31. März 2017 auf die Eingabe nicht ein. Zur Begründung führte das Verwaltungsgericht zusammenfassend aus, dass sich die Eingabe in eine lange Reihe von ausschweifenden, zum Teil kaum verständlichen Eingaben reihte, in welchen A._____ vom Staat Geldbeträge als Schadenersatz und Wiedergutmachung für angeblich über Jahre erlittenen Unbill fordere. Die Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern habe A._____ in diesem Zusammenhang bereits die Prozessfähigkeit abgesprochen, was vom Verwaltungsgericht geschützt wurde. Auch vorliegend beantrage A._____ eine Wiedergutmachung nach Opferhilfe, wiederum im Wesentlichen unter Bezugnahme auf die Vorfälle vom 22. April und 28. Oktober 2014. A._____ sei die Prozessfähigkeit abzuspochen und auf seine Eingabe sei nicht einzutreten, wobei auch von einer Weiterleitung des Gesuchs abzusehen sei.

E. 2

A._____ erhob mit Eingabe vom 8. Mai 2017 Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 31. März 2017. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten gilt der in Art. 106 Abs. 1 BGG verankerte Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht; insofern besteht eine qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1 S. 53, 65 E. 1.3.1 S. 68 mit Hinweisen). Es obliegt dem Beschwerdeführer namentlich darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen die gerügten Grundrechte verstossen soll. Der Beschwerdeführer setzt sich mit seinen weitschweifigen und nicht sachbezogenen Ausführungen nicht mit der Begründung des Verwaltungsgerichts, die zum Nichteintreten auf seine Eingabe führte, auseinander. Er vermag folglich nicht aufzuzeigen, inwiefern die Begründung des Verwaltungsgerichts bzw. dessen Urteil selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Auf eine Kostenaufgabe ist zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.